

03.12.15

Positionspapier des AJE M-V zu den Kosten des Jagdkatasters

Präambel

Die Vorstände der Jagdgenossenschaften sind verpflichtet, ein Jagdkataster zu erstellen und zu pflegen. Das ist zur Aufgabenerfüllung unabdinglich, um die Mitglieder einer Jagdgenossenschaft mit ihrem jeweiligen Flächenanteil ermitteln zu können. Das Gesetz sieht hier derzeit als einzige praktikable Lösung vor, die Daten über die Katasterämter der jeweiligen Landkreise zu beziehen. Durch eine Neuregelung der Gebühren sind die Kosten der Datenbeschaffung um ein Vielfaches gestiegen. Von der einzigen Einnahme einer Jagdgenossenschaft - der Jagdpacht - fließt selbst bei überdurchschnittlichen Pachtpreisen ein hoher Anteil in die Datenbeschaffung. Für viele Jagdgenossenschaften ist die Datenbeschaffung derzeit nicht finanzierbar. Der Arbeitskreis der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden hält diesen Zustand für unzumutbar und fordert eine schnelle Änderung.

- 1. Die Jagdgenossenschaften sind von den Kosten für die Datenbeschaffung freizustellen. Dazu müssen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen schnellstmöglich geschaffen werden.**

Jagdgenossenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Entsprechend dem Reviersystem in Deutschland erfolgt auf diesem Wege die Wahrnehmung des Jagdrechtes der einzelnen Grundeigentümer. Eine andere Alternative sieht das deutsche Jagdrecht nicht vor. Das Funktionieren innerhalb der Jagdgenossenschaft erfolgt demokratisch über Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung. Diese sind zwingend daran geknüpft, über ein aktuelles Kataster die Mitglieder und deren Grundfläche bestimmen zu können. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass Jagdgenossenschaften Kataster führen und dies zunehmend elektronisch. Hierdurch wird die Korrektheit der Verwaltung der Jagdgenossenschaften gefördert und der Verwaltungsaufwand der Fachaufsicht reduziert.

- 2. Die Gemeinden sollten berechtigt und verpflichtet werden, soweit vorhanden, die erforderlichen Daten kostenfrei an die Jagdgenossenschaften heraus zu geben.**

Bei den Gemeinden liegen in der Regel alle erforderlichen Daten vor. Entsprechend der gesetzlichen Regelungen ist der Bürgermeister einer Gemeinde Notvorstand, solange kein gewählter Vorstand einer Jagdgenossenschaft existiert. Er wäre mithin in diesem Fall auch zur Führung des Katasters verpflichtet. Die Gemeinden sollten daher berechtigt und verpflichtet werden, diese Daten kostenfrei den Jagdgenossenschaften zur Verfügung zu stellen.

3. Bis zu einer gesetzlichen grundsätzlichen Neuregelung der Katasterkosten für Jagdgenossenschaften fordert der AJE eine sofortige Billigkeitsregelung im Sinne von § 6 Verwaltungskostengesetz M-V.

Mecklenburg-Vorpommern befindet sich gerade in der neuen Jagdverpachtungsperiode. Der Bedarf an der Aktualisierung der Jagdkataster stellt sich gerade jetzt. Der AJE fordert daher eine sofortige Billigkeitsregelung gemäß § 6 Verwaltungskostengesetz M-V. Hiervon hat z.B. Hessen Gebrauch gemacht.